

---

# Transparenzbericht

---

Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

---



Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH, Storchengasse 1, 1150 Wien

Tel.: +43 1 87878 12241  
E-Mail: office@vg-rundfunk.at

## **Transparenzbericht gemäß**

### **§ 45 Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 (VerwGesG 2016)**

#### **Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH**

#### **Geschäftsjahr von 01.01.2020 bis 31.12.2020**

Wien, am 01.06.2021

#### **1. Allgemeines**

Nachfolgend berichtet die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH (kurz „VGR“) gemäß § 45 VerwGesG 2016 über das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 (kurz „Berichtsjahr“).

#### **2. Tätigkeitsbereich und Aufgabe**

Die VGR ist die österreichische Verwertungsgesellschaft der Rundfunkunternehmer.

Ihr Zweck ist, die den Rundfunkunternehmern nach dem materiellen Urheberrecht zustehenden originären sowie abgeleiteten Rechte (Ausschließungsrechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche) in gesammelter Form zu verwerten, treuhändig wahrzunehmen und zu verwalten. Sie übt diese Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft im Rahmen und auf Basis der ihr von der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften erteilten Wahrnehmungsgenehmigung iSd VerwGesG 2016 aus (Bescheid KOA 9.102/08-022 vom 30.6.2008 idgF, zuletzt geändert durch den Bescheid der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.120/16-010, vom 10.11.2016).

Außerdem unterbreitet sie öffentlichen und privaten Stellen, insbesondere Behörden oder Vertretungskörpern, Vorschläge zur Förderung der Rechte der Rundfunkunternehmer oder gibt zu diesem Zweck Stellungnahmen ab und nimmt an Beratungen teil.

Die Tätigkeit der VGR untersteht der Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften.

Die der VGR zur Wahrnehmung übertragenen Rechte beschränken sich aktuell auf das Territorium der Republik Österreich.

Detaillierte Angaben, insbesondere zu den Tätigkeiten im Berichtsjahr, finden sich in den Beilagen:

Beilage 1: Jahresabschluss 2020 bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Geldflussrechnung und Anhang

Beilage 2: Lagebericht zum Geschäftsjahr 01.01.2020 bis 31.12.2020

### **3. Rechtsform und Organisationsstruktur**

#### **3.1 Rechtsform**

Die VGR ist nach ihren Organisationsvorschriften als GmbH organisiert und ist gemäß Punkt 6.2 ihrer Errichtungserklärung nicht auf Gewinn gerichtet.

#### **3.2 Gesellschafter und Eigentumsverhältnisse**

Die VGR steht zu 100% im Eigentum des Vereins Verwertungsgesellschaft Rundfunk (ZVR-Zahl 940322895), der organschaftlich aktuell durch die Vorstandsvorsitzende des VGR Vereins, Frau Gabriela Krassnigg-Kulhavy, vertreten wird.

Es gibt keine Einrichtungen, die direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise, im Eigentum der VGR stehen oder von dieser direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise beherrscht werden (siehe § 45 Abs 1 Z 3 VerwGesG 2016).

#### **3.3 Organe und Mitwirkung der Bezugsberechtigten**

##### **3.3.1 Allgemein**

Mit Notariatsakt vom 28.12.2016 hat die VGR ihre Errichtungserklärung neu gefasst, insbesondere um ihre Gremienstruktur an die Vorgaben des neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016 (VerwGesG 2016) anzupassen. Damit wurde die Mitwirkung der Bezugsberechtigten an der Willensbildung der Gesellschaft und in deren operativer Kontrolle nun durch zwei bzw. drei Gremien gewährleistet. Es sind dies die Mitgliederhauptversammlung, die Gemeinsame Vertretung (deren Aufgabe in der vollberechtigten Teilnahme als Delegierte in der Mitgliederhauptversammlung besteht) und das Aufsichtsgremium. Die Sicherstellung der fairen und ausgewogenen Vertretung der verschiedenen Kategorien von Bezugsberechtigten der Gesellschaft erfolgt durch

die Willensbildung nach Kurien. Mit Notariatsakt vom 22.10.2020 wurde die Zahl der Kurien von vier auf fünf erhöht (Kurieneinteilung und Besetzung siehe Punkt 3.3.2).

Der Gesamtbetrag gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VerwGesG 2016 der im Berichtsjahr an Mitglieder des Aufsichtsrats, des Leitungsorgans und der mit Geschäftsführungsaufgaben betrauten Mitarbeiter gezahlten Vergütungen und anderen Leistungen beträgt 99,4 TEuro brutto.

Die detaillierten Organisationsvorschriften der VGR (Errichtungserklärung) sind gemäß § 44 VerwGesG 2016 auf der Website der VGR abrufbar ([www.vg-rundfunk.at](http://www.vg-rundfunk.at)).

### **3.3.2 Mitgliederhauptversammlung (inkl. Gemeinsame Vertreter)**

Über die Mitgliederhauptversammlung wirken die Bezugsberechtigten der VGR, eingeteilt in 5 Kurien, an der Willensbildung der VGR mit (siehe insbesondere § 14 VerwGesG 2016).

Die Kurien gliedern sich und waren im Berichtsjahr wie folgt besetzt.

#### Kurie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkunternehmer Deutschlands:

Frau Carrie Krogmann

Frau Jenny Sommerfeld-Denk

#### Kurie der beiden in Österreich nach Marktanteilen ihrer Programme stärksten Sendergruppen privater Rundfunkunternehmer Deutschlands:

Frau Stephanie Weber (bis 30.06.2020)

Herr Erk Wiemer (ab 01.07.2020)

Herr Stefan Sporn

#### Kurie der öffentlich rechtlichen Rundfunkunternehmer Österreichs:

Herr Andreas Haider

#### Kurie des in Österreich nach Marktanteilen seiner Programme stärksten privaten Rundfunkunternehmers Österreichs:

Herr Markus Boesch ab 22.10.2020

#### Kurie der sonstigen Rundfunkunternehmer:

Frau Susanne Costede

Frau Katrin Rühle

### **3.3.3 Aufsichtsgremium**

Das Aufsichtsgremium überwacht die Geschäftsführung und achtet dabei insbesondere darauf, dass die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung umgesetzt werden (siehe insbesondere § 19 VerwGesG 2016).

Das Aufsichtsgremium war im Berichtsjahr ident besetzt wie die Mitgliederhauptversammlung.

### **3.3.4 Geschäftsführung**

Die Geschäfte der VGR wurden im Berichtsjahr von der Geschäftsführerin Frau Ursula Sedlaczek geführt.

#### **4. Angaben zu Einnahmen und Erträgen gemäß § 45 Abs 2 VerwGesG 2016** **(Tabelle 1)**

Die VGR verbuchte im Berichtsjahr Einnahmen aus

- dem Recht der integralen (Kabel)Weitersendung bzw. OTT in der Ausübungsform gemäß § 59a UrhG,
- dem Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 18 Abs 3 UrhG,
- den Vergütungsansprüchen Speichermedienvergütung gemäß § 42b UrhG und
- der öffentlichen Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre gemäß § 42g UrhG und
- der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG mit § 56d UrhG sowie
- Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch Bibliothekstantieme gemäß § 16a bzw. § 56b UrhG.

Bei den „Erträgen aus der Anlage von Einnahmen“ in Tabelle 1 (siehe § 45 Abs 2 Z 2 und 3 VerwGesG 2016) handelt es sich um alle Zinserträge aus der Veranlagung der Einnahmen. Diese werden komplett den Gesamteinnahmen zugeschlagen und folgen der Verteilung entsprechend den Verteilungsregeln. Eine anderweitige Verwendung dieser Erträge findet nicht statt.

Die der VGR zur Wahrnehmung übertragenen Rechte beschränken sich im Berichtsjahr auf das Territorium der Republik Österreich. Die erzielten Einnahmen stammen somit alle aus Nutzungen in Österreich, es gibt keine Zahlungen aus dem Ausland. Die VGR nimmt aber in Österreich einen großen Rechtebestand wahr, der ihr von Bezugsberechtigten mit Sitz im Ausland direkt eingeräumt wurde. Außerdem nimmt die VGR in Österreich einen zusätzlichen Rechtebestand wahr, der ihr über eine Kooperation mit der deutschen Verwertungsgesellschaft Corint Media eingeräumt wurde. Somit gibt es im Berichtsjahr Zahlungen der VGR an die deutsche Corint Media (teilweise als Inkassostelle für Bezugsberechtigte, teilweise in ihrer Eigenschaft als Verwertungsgesellschaft und somit direkte Vertragspartnerin der VGR).

**Tabelle 1 (§ 45 Abs 2 VerwGesG 2016):**

<b>Z 1. Einnahmen nach Rechtekategorie bzw. Nutzungsart</b>		
Integrale (Kabel)Weitersendung §59a UrhG		€ 9.715.615,40
OTT §59a UrhG		€ 1.296,58
Speichermedienvergütung §42b UrhG		€ 1.455.594,30
Öffentliche Wiedergabe Unterricht §56c UrhG mit §56d UrhG		€ 154.848,22
Bibliothekstantiemen §16a mit §56b UrhG		€ 4.898,60
Öffentliche Wiedergabe §18Abs3 UrhG		€ 145.000,00
Öffentliche Zurverfügungstellung in Unterricht/Lehre §42g UrhG		€ 17.500,00
<i>Einnahmen gesamt</i>		€ 11.494.753,10
<b>Z 2. Erträge aus Anlage der Einnahmen</b>		
Erträge aus Anlage der Einnahmen		€ 332,39
<b>Z 3. Verwendung Erträge (Verteilung an Bezugsberechtigte oder andere VGs)</b>		
davon an Bezugsberechtigte		€ 245,80
davon an andere Verwertungsgesellschaften (Corint Media als Inkassostelle)		€ 13,39
davon an andere Verwertungsgesellschaften (Corint Media als VG)		€ 73,20

## **5. Angaben zu den Kosten gemäß § 45 Abs 3 VerwGesG 2016 (Tabelle 2)**

Für die Bereiche „integrale (Kabel)Weiterleitung § 59a UrhG“ und „Speichermedienvergütung § 42b UrhG“ sind im Berichtsjahr direkte Kosten in Abzug zu bringen, es handelt sich hierbei v.a. um Inkassospesen, aber auch z.B. Kosten für Rechtsberatung.

Die indirekten Kosten umfassen alle übrigen allgemeinen Kosten der VGR, diese können nicht direkt einer Rechkategorie zugeordnet werden. Es handelt sich hierbei z.B. um Personalaufwand, Buchhaltungsaufwand, allgemeine Beratungskosten und Kosten für Büroinfrastruktur sowie Miete. Die indirekten Kosten werden über alle wahrgenommenen Rechte gleichförmig auf die Gesamteinnahmen aufgeteilt und den Bezugsberechtigten anteilig (im Verhältnis der dem Bezugsberechtigten zustehenden Verteilungssumme zu den Gesamteinnahmen) durch Abzug von den ihnen zustehenden Verteilungssummen verrechnet. Die VGR erbringt keine anderen Leistungen als die Wahrnehmung von Rechten bzw. den 50%-Abzug für soziale und kulturelle Einrichtungen gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 (kurz „KE“).

Die Angaben gemäß § 45 Abs 3 Z 2 VerwGesG 2016 entsprechen den bereits unten zu Z 1 beschriebenen Kosten und Aufwendungen.



**Tabelle 2 (§ 45 Abs 3 VerwGesG 2016):**

<b>Z 1. und 2. direkte und indirekte Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen (direkte Kosten aufgeschlüsselt nach Rechtekategorie)</b>		
direkte Kosten integrale (Kabel)Weitersendung §59a UrhG		€ 131.344,60
direkte Kosten Speichermedienvergütung §42b UrhG		€ 96.610,83
indirekte Kosten (gesamt für alle Einnahmen)		€ 268.602,52
<i>Kosten gesamt</i>		€ 496.557,95
<b>Z 3. abgezogene Kosten bei KE Mittel</b>		
abgezogene Kosten bei KE Mittel		€ 70.269,77
<b>Z 4. Mittel zur Deckung der Kosten</b>		
Die Kosten werden aus den Gesamteinnahmen (= Einnahmen und Erträge) gedeckt, i.e. von diesen in Abzug gebracht.		
<b>Z 5. Abzüge aufgeschlüsselt nach Rechtekategorie</b>		
Integrale (Kabel)Weitersendung §59a UrhG (direkte + indirekte Kosten)		€ 350.795,51
OTT §59a UrhG (indirekte Kosten)		€ 39,00
Speichermedienvergütung §42b UrhG (direkte + indirekte Kosten)		€ 140.539,55
Öffentliche Wiedergabe Unterricht §56c UrhG (indirekte Kosten)		€ 4.657,53
Bibliothekstantiemen §16a mit §56b UrhG <sup>1)</sup>		€ -
Öffentliche Wiedergabe §18Abs3 UrhG <sup>2)</sup>		€ -
Öffentl. Zurverfügungstellung in Unterricht/Lehre §42g UrhG (indirekte Kosten)		€ 526,37
<i>Abzüge gesamt</i>		€ 496.557,95
<sup>1)</sup> wegen Geringfügigkeit der Einnahmen kein Kostenabzug		
<sup>2)</sup> kein Kostenabzug, da Einnahmen noch nicht verteilbar sind		
Speichermedienvergütung §42b UrhG (50% KE-Abzug § 33 Abs 3 VerwGesG 2016)		€ 657.527,38
<b>Z 6. %-Satz der Aufwendungen für Rechteverwaltung an Einnahmen nach Rechtekategorie</b>		
Integrale (Kabel)Weitersendung §59a UrhG (direkte + indirekte Kosten)		3,6%
OTT §59a UrhG (indirekte Kosten)		3,0%
Speichermedienvergütung §42b UrhG (direkte + indirekte Kosten)		9,7%
Öffentliche Wiedergabe Unterricht §56c UrhG (indirekte Kosten)		3,0%
Bibliothekstantiemen §16a mit §56b UrhG <sup>1)</sup>		0,0%
Öffentliche Wiedergabe §18Abs3 UrhG <sup>2)</sup>		0,0%
Öffentl. Zurverfügungstellung in Unterricht/Lehre §42g UrhG (indirekte Kosten)		3,0%
<sup>1)</sup> wegen Geringfügigkeit der Einnahmen kein Kostenabzug		
<sup>2)</sup> kein Kostenabzug, da Einnahmen noch nicht verteilbar sind		

## **6. Angaben zur Verteilung gemäß § 45 Abs 4 VerwGesG 2016 (Tabelle 3)**

Im Berichtsjahr gab es sowohl im Bereich der integralen (Kabel)Weiterleitung gemäß § 59a UrhG als auch im Bereich der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 18 Abs 3 UrhG nicht verteilbare Beträge (als „nicht verteilbar“ sind Beträge anzusehen, die nicht an Rechteinhaber ausgeschüttet werden können, weil notwendige Informationen nicht oder nicht aktualisiert vorliegen wie z.B. Verteilreglement, Bankverbindung etc.). Die nicht verteilbaren Beträge in der (Kabel)Weiterleitung resultieren aus dem Tarifstreit mit der WKO und dem anhängigen Verfahren vor dem Urheberrechtssenat. Die Beträge in der öffentlichen Wiedergabe können erst nach Vorliegen eines gültigen Verteilreglements verteilt werden.

Es gab im Berichtsjahr keine Hindernisse, die zu einer Verlängerung der Frist für die Verteilung und Ausschüttung führten.

Unter „Zuweisung“ wird nachfolgend der Vorgang verstanden, dass in Anwendung der Verteilungsregeln der VGR ein bestimmter Betrag für einen bestimmten Rechteinhaber für das Berichtsjahr berechnet wird. (Anmerkung: Pauschal rückgestellte Lizenzerlöse sind nicht zuzuweisen und scheinen somit in der Gesamtsumme der Zuweisungen nicht auf. Zahlungen aus KE sowie die Zahlung an die VdFS aus deren Beteiligungsanspruch gelten ebenso nicht als Zuweisungen an Rechteinhaber und scheinen somit ebenso wenig in dieser Gesamtsumme auf).

Unter „Verteilung“ wird nachfolgend der Vorgang verstanden, dass der „zugewiesene“ Betrag buchhalterisch dem Konto des Rechteinhabers gutgeschrieben wird.

„Ausgeschüttet“ werden zugewiesene und verteilte Beträge abzüglich der Aufwendungen (siehe Tabelle 2).

Zahlungen an die Bezugsberechtigten erfolgen standardgemäß zweimal im Kalenderjahr, eine Akontozahlung im Februar/März und die Endabrechnung im Juli.

**Tabelle 3 (§ 45 Abs 4 VerwGesG 2016):**

<b>Z 1 Zugewiesene Gesamtsumme und Medianwert nach Rechtekategorie</b>		
<i>Vor Abzug der Aufwendungen werden zugewiesen: <sup>1)</sup></i>		
Integrale (Kabel)Weitersendung §59a UrhG		€ 6.945.182,21
OTT §59a UrhG		€ 1.289,10
Speichermedienvergütung §42b UrhG		€ 798.121,10
Öffentliche Wiedergabe Unterricht §56c UrhG mit §56dUrhG		€ 154.853,98
Bibliothekstantiemen §16a mit §56b UrhG		€ 4.898,78
Öffentliche Wiedergabe §18Abs3 UrhG <sup>2)</sup>		€ -
Öffentliche Zurverfügungstellung in Unterricht/Lehre §42g UrhG		€ 17.500,65
<b>Gesamt</b>		<b>€ 7.921.845,83</b>
<sup>1)</sup> Anteilige Zinsen und Erträge aus Auflösung von Rückstellungen sind inkludiert; VdFS Zahlungen wurden abgezogen		
<sup>2)</sup> Einnahmen sind noch nicht verteilbar/zugewiesen		
Medianwert Integrale (Kabel)Weitersendung §59a UrhG		€ 94.625,19
Medianwert OTT §59a UrhG		€ -
Medianwert Speichermedienvergütung §42b UrhG		€ 12.328,44
Medianwert Unterricht §56c UrhG		€ 2.642,87
Medianwert Bibliothekstantiemen §16a mit §56b UrhG		€ 71,15
Medianwert Öffentliche Wiedergabe §18Abs3 UrhG		€ -
Medianwert Öffentliche Zurverfügungstellung in Unterricht/Lehre §42g UrhG		€ 270,33
<b>Z 2 Ausgeschüttete Gesamtsumme und Medianwert nach Rechtekategorie</b>		
Die Ausschüttungen für das Berichtsjahr entsprechen den zugewiesenen Beträgen abzüglich der Aufwendungen.		
Integrale (Kabel)Weitersendung §59a UrhG		€ 6.594.386,70
OTT §59a UrhG		€ 1.250,10
Speichermedienvergütung §42b UrhG		€ 657.581,56
Öffentliche Wiedergabe Unterricht §56c UrhG mit §56dUrhG		€ 150.196,46
Bibliothekstantiemen §16a mit §56b UrhG		€ 4.898,78
Öffentliche Wiedergabe §18Abs3 UrhG <sup>1)</sup>		€ -
Öffentliche Zurverfügungstellung in Unterricht/Lehre §42g UrhG		€ 16.974,29
<b>Gesamt</b>		<b>€ 7.425.287,88</b>
<sup>1)</sup> Einnahmen sind noch nicht ausgeschüttet		
Medianwert Integrale (Kabel)Weitersendung §59a UrhG		€ 90.117,00
Medianwert OTT §59a UrhG		€ -
Medianwert Speichermedienvergütung §42b UrhG		€ 10.157,68
Medianwert Unterricht §56c UrhG		€ 2.606,82
Medianwert Bibliothekstantiemen §16a mit §56b UrhG		€ 74,71
Medianwert Öffentliche Wiedergabe §18Abs3 UrhG		€ -
Medianwert Öffentliche Zurverfügungstellung in Unterricht/Lehre §42g UrhG		€ 275,31

<b>Z 4 Gesamtsumme der eingezogenen, den Rechteinhabern noch nicht zugewiesenen Beträge</b>		
<b>nach Rechtskategorie</b>		
Rückstellung Integrale (Kabel)Weitersendung §59a UrhG - 2020		€ 2.419.555,80
Rückstellung Speichermedienvergütung §42b UrhG - 2020		€ 40.000,00
Rückstellung Speichermedienvergütung §42b UrhG - 2019		€ 60.000,00
Rückstellung Speichermedienvergütung §42b UrhG - 2018		€ 120.000,00
Rückstellung Öffentliche Wiedergabe §18Abs3 UrhG - 2020		€ 145.000,00
Sonstige Rückstellungen - 2020		€ 29.700,00
Sonstige Rückstellungen - 2019		€ 19.000,00
<i>Gesamt</i>		€ 2.833.255,80
<b>Z 5 Folgende Summen wurden den Rechteinhabern zugewiesen, aber noch nicht verteilt</b>		
		€ -

**7. Angaben zu Zahlungen von und an andere Verwertungsgesellschaften gemäß § 45 Abs 5 VerwGesG 2016 (Tabelle 4)**

Die Zahlungen an andere Verwertungsgesellschaften sind immer nach Kostenabzug ausgewiesen.

Alle Zahlungen von Verwertungsgesellschaften werden von der VGR vereinnahmt und nach den Verteilungsregeln der VGR zugewiesen. Es gibt somit keine „direkt an Rechteinhaber ausgeschüttete Beträge aus den Zahlungen anderer Verwertungsgesellschaften“ (gemäß § 45 Abs 5 Z 4 VerwGesG 2016).

**Tabelle 4 (§ 45 Abs 5 VerwGesG 2016):**

<b>zu Z 1. Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften (als Inkassostelle für die VGR)</b>		
von LIME (als Inkassostelle) für integrale (Kabel)Weiterleitung §59a UrhG	€	5.179.087,01
von AKM (als Inkassostelle) für integrale (Kabel)Weiterleitung §59a UrhG	€	44.551,98
von AKM (als Inkassostelle) für Öffentliche Wiedergabe Unterricht §56c UrhG	€	70.570,62
von aume (als Inkassostelle) für Speichermedienvergütung §42b UrhG	€	1.455.594,30
von LIME (als Inkassostelle) f. Unterr §56c / Biblio §16a / Zurverfst. Unterr §42g UrhG	€	106.249,84
von VAM (als Inkassostelle) für Beherbergung §56d UrhG	€	426,36
<b>zu Z 1. Zahlungen der VGR an andere Verwertungsgesellschaften</b>		
an VdFS (Beteiligungsanspruch integrale Kabelweiterleitung)	€	417.887,48
an Corint Media (aus Repräsentationsvereinbarung):		
Integrale (Kabel)Weiterleitung §59a UrhG	€	1.435.486,97
Speichermedienvergütung §42b UrhG	€	121.270,65
Öffentliche Wiedergabe Unterricht §56c UrhG und Beherbergung §56d UrhG	€	31.064,64
Bibliothekstantiemen §16a UrhG mit §56b UrhG	€	847,86
Öffentliche Zurverfügungstellung in Unterricht/Lehre §42g UrhG	€	3.124,56
an Corint Media (aus Inkassomandat von Bezugsberechtigten):		
Integrale (Kabel)Weiterleitung §59a UrhG	€	277.116,57
Speichermedienvergütung §42b UrhG	€	15.744,40
Öffentliche Wiedergabe Unterricht §56c UrhG und Beherbergung §56d UrhG	€	4.040,58
Bibliothekstantiemen §16a UrhG mit §56b UrhG	€	110,28
Öffentliche Zurverfügungstellung in Unterricht/Lehre §42g UrhG	€	406,41
<b>Z 2. Kosten, die bei Zahlungen an andere Verwertungsgesellschaften in Abzug gebracht</b>		
Kosten, die bei VdFS in Abzug gebracht	€	12.924,36
Kosten, die bei Corint Media (aus Repräsentationsvereinbarung) in Abzug gebracht	€	106.861,81
Kosten, die bei Corint Media (als Inkassostelle) in Abzug gebracht	€	18.899,50
<b>Z 3. Kosten, die bei Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften in Abzug gebracht</b>		
Kosten, die von LIME in Abzug gebracht werden	€	66.791,77
Kosten, die von AKM in Abzug gebracht werden	€	2.226,69
Kosten, die von aume in Abzug gebracht werden	€	41.880,00

8. Angaben zu Abzügen für soziale und kulturelle Einrichtungen gemäß § 45 Abs 6 VerwGesG 2016

Die VGR machte 2018 und 2019 gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 einen Abzug in Höhe von 50% von den Einnahmen aus Speichermedienvergütung (insgesamt 4.173.972,27 Euro, davon bereits in Abzug gebracht 223.429,62 Euro an Verwaltungskosten) und widmete diese Gelder für soziale und kulturelle Zwecke, gemäß den „Regeln über die Verwendung von Mitteln, die gemäß § 33 VerwGesG 2016 sozialen und kulturellen Einrichtungen zuzuführen sind“. Da die Mitgliederhauptversammlung der VGR die Vergabe der Fördermittel vollkommen neu regelte, wurden für diese Jahre noch keine Förderungen ausbezahlt. Am 06.09.2020 beschloss die Mitgliederhauptversammlung neue KE Richtlinien, nach denen diese Gelder und die Gelder aus dem Berichtsjahr (s.u.) auszubezahlen sind.

Im Berichtsjahr wurden gem. § 33 VerwGesG 2016 wieder 50% aus den Einnahmen der Speichermedienvergütung 2020 (657.527,38 Euro, davon bereits in Abzug gebracht 70.269,77 Euro an Verwaltungskosten) den Geldern zur Förderung von sozialen und kulturellen Zwecken zugewiesen. Diese Gelder und jene aus den Vorjahren sind in der Bilanzposition unter „Verbindlichkeiten aus Leistungen KE Mittel“ (Punkt C.2.) ausgewiesen.

9. Beilagen

Beilage 1: Jahresabschluss 2020 bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Geldflussrechnung und Anhang

Beilage 2: Lagebericht zum Geschäftsjahr 01.01.2020 bis 31.12.2020

---

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH

**VGR** VERWERTUNGS  
GESELLSCHAFT  
RUNDfunk

*M. Sudhacal*  
01.06.2021

# Beilage 1

---

Jahresabschluss 2020

---



**BILANZ ZUM 31.12.2020**

<b>AKTIVA</b>	€	31.12.2020 €	31.12.2019 T€
<b>A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u></b>			
I. Sachanlagen			
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung		<b>0,00</b>	<b>0</b>
<b>B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u></b>			
I. Forderungen			
1. Forderungen aus Leistungen	7.431.580,45		1.377
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>7.431.580,45</i>		<i>1.377</i>
2. sonstige Forderungen	153.301,64		46
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>153.301,64</i>		<i>46</i>
	<u>7.584.882,09</u>		<u>1.424</u>
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>8.812.533,35</u>		<u>14.758</u>
		<b>16.397.415,44</b>	<b>16.182</b>
<b>C. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u></b>		<b>3.008,73</b>	<b>3</b>
<b><u>SUMME AKTIVA</u></b>		<b>16.400.424,17</b>	<b>16.185</b>

**BILANZ ZUM 31.12.2020**

<b>PASSIVA</b>	31.12.2020	31.12.2019
	€	T€
<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
I. eingefordertes Stammkapital	<b>18.000,00</b>	<b>18</b>
<i>übernommenes Stammkapital</i>	<i>36.000,00</i>	<i>36</i>
<i>nicht eingeforderte ausstehende Einlagen</i>	<i>-18.000,00</i>	<i>-18</i>
<i>einbezahltes Stammkapital</i>	<i>18.000,00</i>	<i>18</i>
<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
1. sonstige Rückstellungen	<b>2.833.255,80</b>	<b>257</b>
<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>		
1. Verbindlichkeiten aus Leistungen	7.940.367,79	11.208
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>7.940.367,79</i>	<i>11.208</i>
2. Verbindlichkeiten aus Leistungen KE-Mittel	4.831.499,65	4.174
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>4.831.499,65</i>	<i>4.174</i>
3. sonstige Verbindlichkeiten	777.300,93	527
<i>davon aus Steuern</i>	<i>613.897,92</i>	<i>364</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>3.174,63</i>	<i>3</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>777.300,93</i>	<i>527</i>
	<b>13.549.168,37</b>	<b>15.910</b>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>13.549.168,37</i>	<i>15.910</i>
<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>16.400.424,17</b>	<b>16.185</b>

**GEWINN - UND VERLUSTRECHNUNG**

01.01.2020 bis 31.12.2020

	€	2020 €	2019 T€
1. Umsatzerlöse		11.991.311,05	14.136
2. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	28.800,00		55
b) übrige	37.931,01		0
		66.731,01	55
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		-162.945,46	-289
4. Personalaufwand			
a) Gehälter	-138.566,48		-139
b) soziale Aufwendungen	-34.755,92		-34
aa) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-2.055,77		-2
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-32.676,85		-32
		-173.322,40	-173
5. Abschreibungen			
a) auf Sachanlagen		-276,57	0
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) übrige		-160.013,55	-187
<b>7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)</b>		<b>11.561.484,08</b>	<b>13.541</b>
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		332,39	0
<b>9. Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzergebnis)</b>		<b>332,39</b>	<b>0</b>
<b>10. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 9)</b>		<b>11.561.816,47</b>	<b>13.541</b>
<b>11. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>11.561.816,47</b>	<b>13.541</b>
<b>12. Jahresüberschuss</b>		<b>11.561.816,47</b>	<b>13.541</b>
13. Veränderung noch nicht verteilbare Lizenzerträge		-2.564.555,80	0
14. Verteilung an Bezugsberechtigte und kulturelle Einrichtungen		-8.997.260,67	-13.541
<b>15. Jahresgewinn</b>		<b>0,00</b>	<b>0</b>

**Geldflussrechnung**

	2020 T€	2019 T€
<b>1. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>11.562</b>	<b>13.541</b>
<b>2. Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern</b>		
a. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0
<b>GELDFLUSS AUS DEM ERGEBNIS</b>	<b>11.562</b>	<b>13.541</b>
b. Zu-/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Leistungen sowie anderer Aktiva	-6.161	3.233
c. Zu-/Abnahme der Rückstellungen, ausgenommen für Steuern vom Einkommen	2.576	37
d. Ab-/Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-2.361	-531
e. Veränderung noch nicht verteilbare Erträge	-2.565	0
f. Verteilung an Bezugsberechtigte und kulturelle Einrichtungen	-8.997	-13.541
	<b>-17.507</b>	<b>-10.802</b>
<b>3. NETTO-GELDFLUSS AUS DEM ERGEBNIS VOR STEUERN</b>	<b>-5.945</b>	<b>2.739</b>
<b>4. NETTO-GELDFLUSS AUS DER LAUFENDEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>	<b>-5.945</b>	<b>2.739</b>
<b>5. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit</b>		
a. Anlagenzugänge lt. Anlagenspiegel (ohne Finanzanlagen)	0	0
<b>6. ZAHLUNGSWIRKSAME VERÄNDERUNG DES FINANZMITTELBESTANDES</b>	<b>-5.946</b>	<b>2.739</b>
<b>7. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode</b>	<b>14.758</b>	<b>12.019</b>
<b>8. FINANZMITTELBESTAND AM ENDE DER PERIODE</b>	<b>8.813</b>	<b>14.758</b>

## **1. Anhang**

### **1.1. Allgemeine Grundsätze**

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

### **1.2. Umlaufvermögen**

#### **1.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

### **1.3. Rückstellungen**

#### **1.3.1. Sonstige Rückstellungen**

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

### **1.4. Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

## 2. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

### 2.1. Erläuterungen zur Bilanz

#### 2.1.1. Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.01.2020 €	Verwendung €	Auflösung €	Zuweisung €	Stand 31.12.2020 €
sonstige Rückstellungen					
Rückstellung ant. Verfahrenskosten AUME	5.000,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00
Rückst. für Rechts- und Beratungskosten	27.700,00	12.700,00	0,00	13.900,00	28.900,00
Prozesskostenrückstellung	28.800,00	0,00	28.800,00	0,00	0,00
Rückstellung für noch nicht verteilbare Lizenzträge	0,00	0,00	0,00	2.564.555,80	2.564.555,80
Rückstellung BildRecht	180.000,00	0,00	0,00	40.000,00	220.000,00
Urlaubsrückstellung	15.600,00	11.600,00	0,00	15.800,00	19.800,00
<b>SUMME RÜCKSTELLUNGEN</b>	<b>257.100,00</b>	<b>29.300,00</b>	<b>28.800,00</b>	<b>2.634.255,80</b>	<b>2.833.255,80</b>

#### 2.1.2. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Zusammensetzung:

	des folgenden Geschäftsjahres EUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre EUR
Verpflichtungen aus Mietverträgen	18.325,00	91.625,00

## 2.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

### 2.2.1. Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich aus den Lizenzerlösen in Höhe von € 11.494.753,10 - das sind Einnahmen aus der integralen Weitersendung von Rundfunksendungen über (Kabel)netze und OTT, Speichermedienvergütung (Audio und Video), Bibliothekstantiemen (Audio und Video), Vergütungen für die öffentliche Wiedergabe im Unterricht (§56c UrhG), in Beherbergungsbetrieben (§56d UrhG) und in Hotels (§18Abs3 UrhG), aus der öffentlichen Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre (§42g UrhG - Audio und Video) und den übrigen Umsatzerlösen in Höhe von € 496.557,95 zusammen.

### 2.2.2. Zusammensetzung der Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen:

	2020 €	2019 €
MVK Beiträge	<u>2.055,77</u>	<u>2.021,17</u>

### 2.2.3. Abschreibung auf Sachanlagen

Die Abschreibungen auf Sachanlagen betreffen lediglich geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Einzelanschaffungswert bis EUR 800,00, welche im Zugangsjahr aktiviert und sofort abgeschrieben werden. Diese werden im Anlagenspiegel als Zugang und Abgang dargestellt.

### 2.2.4. Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 6.200,- (Vorjahr: EUR 5.300,-) und betreffen ausschließlich Prüfungsleistungen.

## 3. Sonstige Angaben

Die Verwertungsgesellschaft Rundfunk ist eine nicht auf Gewinn gerichtete GmbH und ist gemäß dem Verwertungsgesellschaftengesetz von allen Abgaben vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen befreit.

### 3.1. Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer tätig:

Mag.Mag.(FH) Ursula Sedlaczek M.A.

Eine Aufschlüsselung gemäß § 239 Abs 1 Z 3 und 4 UGB unterbleibt, da nie mehr als 2 Personen gleichzeitig als Geschäftsführer tätig waren.

Der Geschäftsführerin wurden keine Vorschüsse oder Kredite gewährt und es wurden auch keine Haftungen für sie übernommen.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
Arbeiter	0	0
Angestellte	<u>2</u>	<u>2</u>
Gesamt	<u><u>2</u></u>	<u><u>2</u></u>

### 3.2. Mitgliederhauptversammlung und Aufsichtsgremium

#### Allgemein

Mit Notariatsakt vom 28.12.2016 hat die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH ihre Errichtungserklärung neu gefasst, insbesondere um ihre Gremienstruktur an die Vorgaben des neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016 (VerwGesG 2016) anzupassen, sodass die Mitwirkung der Bezugsberechtigten an der Willensbildung der Gesellschaft und in deren operativer Kontrolle nun durch drei (bzw. zwei) Gremien gewährleistet wird. Es sind dies eine Mitgliederhauptversammlung, eine Gemeinsame Vertretung (deren Aufgabe in der vollberechtigten Teilnahme als Delegierte in der Mitgliederhauptversammlung besteht) und ein Aufsichtsgremium. Damit soll eine faire und ausgewogene Vertretung der verschiedenen Kategorien von Bezugsberechtigten der Gesellschaft sichergestellt sein. Mit Notariatsakt vom 22.10.2020 hat die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH ihre Errichtungserklärung insoweit geändert, als die Kurie des in Österreich nach Marktanteilen seines Programmes stärksten privaten Rundfunkunternehmers als neue und fünfte Kurie in die Gremien der Gesellschaft aufgenommen wurde.

#### Mitgliederhauptversammlung (inkl. Gemeinsame Vertreter)

Über die Mitgliederhauptversammlung wirken die Bezugsberechtigten der VGR, eingeteilt in fünf Kurien, in der Willensbildung der VGR mit (siehe insbesondere § 14 VerwGesG 2016).

Die Kurien gliedern sich und waren während des Geschäftsjahres 01.01.2020 bis 31.12.2020 wie folgt besetzt.

##### Kurie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkunternehmer Deutschlands:

Frau Carrie Krogmann  
Frau Jenny Sommerfeld-Denk

##### Kurie der beiden in Österreich nach Marktanteilen ihrer Programme stärksten Sendergruppen privater Rundfunkunternehmer Deutschlands:

Frau Stephanie Weber bis 30.6.2020  
Herr Erk Wiemer ab 1.7.2020  
Herr Stefan Sporn

##### Kurie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkunternehmer Österreichs:

Herr Andreas Haider



Kurie des in Österreich nach Marktanteilen seiner Programme stärksten privaten Rundfunkunternehmers Österreichs:

Herr Markus Boesch ab 22.10.2020

Kurie der sonstigen Rundfunkunternehmer:

Frau Susanne Costede

Frau Katrin Rühle

**Aufsichtsgremium**

Das Aufsichtsgremium überwacht die Geschäftsführung und achtet dabei insbesondere darauf, dass die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung umgesetzt werden (siehe insbesondere § 19 VerwGesG 2016).

Das Aufsichtsgremium war während des Geschäftsjahres 01.01.2020 bis 31.12.2020 ident besetzt wie die Mitgliederhauptversammlung.

**3.3. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten.

1. Juni 2021,



.....  
Datum, Unterschrift der Geschäftsführerin

## Beilage 2

---

Lagebericht 2020

---

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH, Storchengasse 1, 1150 Wien

Tel.: +43 1 87878 12241

E-Mail: office@vg-rundfunk.at

**Lagebericht gemäß § 243 UGB**  
**Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH**  
**Geschäftsjahr von 01.01.2020 bis 31.12.2020**

Wien, am 01.06.2021

**1. Allgemeines**

Der vorliegende Bericht enthält die Angaben für den Lagebericht nach § 243 UGB und wird dem Transparenzbericht nach § 45 und § 46 VerwGesG 2016 beigelegt.

**2. Bericht über den Geschäftsverlauf und die Lage**

**2.1 Geschäftsverlauf und Einnahmenentwicklung**

Das Geschäftsjahr 2020 der Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH (nachfolgend „VGR“) zeigt eine solide Geschäftsentwicklung, auch wenn die Umsätze im Vergleich zum Geschäftsjahr 2019 gesunken sind. Im Geschäftsjahr 2020 waren die zu verteilenden Umsätze aus dem Bereich der Weitersendung im Vergleich zu einem normalen Geschäftsjahr aufgrund des Tarifstreits mit dem Fachverband der Rundfunk- und Telekommunikationsunternehmungen außergewöhnlich niedrig. Im Zuge der Auseinandersetzung haben die sieben größten Netzbetreiber darauf bestanden, nur den unstrittigen Entgeltanteil auf Basis von rd. 2/3 des bisherigen Tarifs zu zahlen und den Rest gem. § 36 Abs 3 VerwGesG zu hinterlegen.

Die VGR kann für 2020 Einnahmen aus dem Recht der integralen Weitersendung in der Ausübungsform gemäß § 59a UrhG, Speichermedienvergütung gemäß § 42b UrhG und Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre gem. § 42g UrhG, Öffentliche Wiedergabe in Hotels und ähnlichen Einrichtungen gem. § 18 Abs 3 UrhG und im Unterricht gemäß § 56c UrhG sowie (minimale) Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch Bibliothekstantieme gemäß § 16a UrhG verbuchen. Die Entwicklung in den einzelnen Wahrnehmungssegmenten entspricht den Erwartungen.

Im Detail ist die Entwicklung der Gesamterträge zurückzuführen auf

- stark gesunkene Einnahmen aus der Haupteinnahmequelle der VGR, der integralen Weitersendung von Rundfunksendungen.
- „normalen“ erwarteten Einnahmen im Bereich des Vergütungsanspruchs für die erlaubte Privatkopie („Speichermedienvergütung“) und
- Einnahmen aus den neuen Geschäftsbereichen integrale Weitersendung von OTT Diensten und öffentliche Wiedergabe in Hotels.

Die vereinnahmten und zu verteilenden Erträge im Bereich der integralen Weitersendung von Rundfunksendungen gingen in Summe zurück. Dies ist teilweise auf einen Teilnehmerrückgang von ca. 2% zurück zu führen, hauptsächlich aber darauf, dass die größten Kabelnetzbetreiber auf der Zahlung des unstrittigen Entgeltanteils bestehen und für den strittigen Entgeltanteil Bankgarantien hinterlegen.

Wie geplant verlief die Einnahmenentwicklung im Bereich der Speichermedienvergütung, wo nach den hohen Nachzahlungen in den letzten Jahren wieder normale Verläufe zu erwarten sind. In diesem wie in den nächsten Geschäftsjahren sind „nur“ noch regelmäßige Einnahmen in der Höhe von rd. 1,0 bis 1,3 Mio. Euro für die VGR zu generieren.

Das Geschäftsjahr 2020 war vor allem durch das Satzungsverfahren mit dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen geprägt. Die VGR hatte noch im Dezember 2019 einen autonomen Tarif ab 01.01.2020 und eine Übergangslösung für Vertragspartner verlautbart. Der Fachverband beantragte daher im Februar 2020 ein Satzungsverfahren vor dem Urheberrechtssenat, dem ein Schlichtungsverfahren mit einem von beiden Seiten bestellten Schlichtungsausschuss vorgelagert war. Das Schlichtungsverfahren wurde im Juli 2020 ohne Ergebnis beendet. Im Herbst 2020 trat der Fachverband an den Urheberrechtssenat heran. Dazu tauschten beide Seiten Schriftsätze aus. Die VGR verlautbarte im November rückwirkend mit 01.10.2020 eine neue Tarifstruktur mit gesonderten Tarifen für Kabel-TV, Mobil-TV und OTT Dienste. Diese werden nun vom Urheberrechtssenat zu prüfen sein, das Verfahren ist zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch anhängig.

Seit 2018 und 2019 waren zwei gerichtliche Verfahren über den Umfang der in die VGR eingebrachten Rechte gegen Anbieter von OTT Diensten anhängig. Die VGR setzte sich in Folge mit der Möglichkeit der geordneten Einbringung von Rechten für die OTT Dienstleistungen in die VGR auseinander und verlautbarte im April 2020 einen geänderten Wahrnehmungsvertrag, mit dem auch diese Rechte in die VGR eingebracht werden können. Davon machten auch etliche Rundfunkunternehmer Gebrauch, sodass die VGR nun auch für ein Teilrepertoire die Rechte für diese Nutzungen lizenzieren kann. Noch im November 2020 wurde die erste Nutzungsbewilligung mit einem Anbieter von OTT Diensten vertraglich fixiert. Ab Herbst 2020 verlautbarte der OGH mehrere Urteile, die die Rechtsansicht der VGR bestätigten.

Im Wahrnehmungsbereich „öffentliche Wiedergabe mit Hilfe von Rundfunksendungen gemäß § 18 Abs 3 UrhG“ konnte die VGR mit dem Österreichischen Veranstalterverband (VVAT) einen Rahmenvertrag abschließen. Dabei wird jedoch nur das Leistungsschutzrecht der Rundfunkunternehmer als Filmhersteller abgegolten, da die

Voraussetzungen für die Abgeltung des Signalschutzes aufgrund der Urteile des EuGH und des OGH im Verfahren VGR vs. Hettegger nicht gegeben sind. Der OGH hat dazu die Meinung vertreten, dass es sich nicht um eine öffentliche Wiedergabe gem. § 18 Abs 3 UrhG, sondern um eine Weitersendung gem. § 17 Abs 2 UrhG handle. Einer wirksamen Durchsetzung dieses Anspruchs steht allerdings die Schrankenregelung in § 17 Abs 3 UrhG (mind. 500 Teilnehmer) entgegen, die nach Meinung des OGH unionswidrig ist. Da der OGH in einem ähnlich gelagerten Fall zur gleichen Entscheidung kam, besteht Hoffnung, dass diese Schrankenregelung fallen könnte. Mit dem Fachverband der Österreichischen Gesundheitsbetriebe wurde ein Gesamtvertrag über die gleichen Rechte verhandelt und mit Wirkung ab 01.01.2021 abgeschlossen.

Der Start der Einhebung bei den Hotels war ursprünglich ab April 2020 geplant. Aufgrund der weltweiten COVID-19 Krise und den davon verursachten Schließungen der Grenzen und Hotels wurde dieser Zeitpunkt von Seiten des VVAT immer wieder verschoben. Der VVAT bot schließlich der VGR eine Abschlagszahlung in Höhe der zu erwartenden Jahreseinnahmen gegen Verzicht auf das Inkasso des Entgelts bei den betroffenen Betrieben an, was die VGR annahm.

## **2.2 Bericht über Zweigniederlassungen**

Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

## **2.3 Finanzielle Leistungsindikatoren**

Die von der VGR im Geschäftsjahr 2020 erzielten Lizenz Erlöse betragen 11.495 TEuro (2019: 13.486 TEuro; -14,8%).

Die Verwaltungskosten der VGR (Personalaufwand, Aufwendungen für bezogene Leistungen und sonstige Aufwendungen) lagen in 2020 bei insgesamt 497 TEuro (2019: 650 TEuro, -23,6%). Die darin enthaltenen Inkassoleistungen von Dritten betragen 111 TEuro (2019: 218 TEuro, -49,1%). Im Aufwand ist auch eine zusätzliche, vorsorgliche Dotierung einer Rückstellung für etwaige Rückforderungen der Bildrecht GmbH in der Höhe von 40 TEuro enthalten, sodass sich die Rückstellung zum Bilanzstichtag auf 220 TEuro beläuft.

Die Ausschüttungssumme an die Bezugsberechtigten (nach Abzug aller Aufwendungen) für das Jahr 2020 beträgt 7.425 TEuro (2019: 10.935 TEuro, -32,1%). Für kulturelle Zwecke (KE-Mittel) wurden gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 658 TEuro (2019: 1.438 TEuro) zugewiesen (bereits nach Abzug von Kosten).

Die VGR ist ausschließlich als Treuhänderin für ihre Bezugsberechtigten tätig und gemäß Punkt 6.2 ihrer Errichtungserklärung nicht auf Gewinn gerichtet. Somit weist die Gewinn- und Verlustrechnung keinen Bilanzgewinn bzw. –verlust aus und besteht keine Basis für einen Beschluss über die Ergebnisverwendung.

Die VGR hatte im Geschäftsjahr 2020 73 bezugsberechtigte Rundfunkunternehmer (2019: 66).

## **2.4 Forschung und Entwicklung**

Die Gesellschaft ist nicht in Forschung und Entwicklung tätig.

## **3. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken**

### **3.1 Verwendung von Finanzinstrumenten**

Die eingesetzten originären Finanzinstrumente sind in der Bilanz ersichtlich. Derivative Finanzinstrumente werden nicht verwendet. Das Fremdwährungsrisiko wird mangels Fremdwährungstransaktionen ebenso wie das Forderungsausfallsrisiko als gering eingeschätzt. Die Liquiditätslage ist zufriedenstellend, mit wesentlichen Cash Flow Risiken wird derzeit nicht gerechnet.

### **3.2 Mögliche Risiken und Ungewissheiten**

Die COVID-19 Krise hat im Berichtsjahr und auch noch im laufenden Geschäftsjahr weltweite Verwerfungen in den Volkswirtschaften ausgelöst. Auch Österreich und der Wahrnehmungsbereich der VGR haben deren Folgen zu spüren bekommen. Vor allem die Einnahmen aus dem neuen Geschäftsbereich Öffentliche Wiedergabe in Hotels und ähnlichen Einrichtungen werden auch in 2021 noch unter den Erwartungen bleiben.

Nach den abgebrochenen Vertragsverhandlungen mit dem Fachverband und der Einleitung eines Satzungsverfahrens beim Urheberrechtssenat ist die Entwicklung im Bereich der Rechtswahrnehmung für die Weitersendung offen. Die VGR fordert eine massive Tarifierhöhung und hat dies auch mit der Verlautbarung neuer, autonomer Tarife zum Ausdruck gebracht. Der Fachverband fordert einen deutlich niedrigeren Tarif für alle unter § 59a UrhG subsumierbaren Nutzungsarten (Kabel, Mobil und OTT). Der Ausgang des Satzungsverfahrens wird entscheidend für die weitere Einnahmenentwicklung in diesem Bereich sein, der das Kerngeschäft der VGR darstellt. Darüber hinaus entscheidet sich damit auf längere Sicht auch die Attraktivität der VGR und der kollektiven Rechteinbringung in Österreich für Rundfunkunternehmer im deutschsprachigen Raum.

In diesem Zusammenhang muss auch die anstehende Novelle zum Urheberrechtsgesetz 2015 erwähnt werden. Der Arbeitsentwurf, der allen Stakeholdern noch im Dezember 2020 zur Stellungnahme übermittelt wurde, enthält keine Änderungen, die sich auf den Geschäftsverlauf der VGR auswirken könnten. Es ist allerdings noch ein inoffizieller Entwurf in Diskussion, der selbst der VGR offiziell nicht zur Verfügung gestellt wurde. Dieser sieht die ersatzlose Streichung des § 17 Abs 3 UrhG vor (Schrankenregelung für das Recht der Weitersendung), der auch das so genannte ORF Privileg enthält (Weitersendungen des ORF gelten als Erstsending, der ORF erhält bis dato keine Einnahmen aus der Weitersendung). Je nachdem, ob und wie diese Regelung umgesetzt wird, wird sich zeigen, ob sich der Wegfall des ORF Privilegs auf die VGR mit steigenden Einnahmen auswirkt oder ob mit den Einnahmen in der bisherigen Höhe eine Umverteilung innerhalb der VGR stattfinden muss (so die Lesart einiger Informierter). Letzteres könnte zu einer echten Krise der VGR führen, da die übrigen Rechteinhaber einen massiven Einnahmenverlust hinnehmen müssten und damit die VGR für diese völlig unattraktiv werden könnte.

Im Bereich der Speichermedienvergütung haben sich bereits in 2016 sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch die Einnahmensituation bezüglich der

Gesamteinnahmen für alle Verwertungsgesellschaften positiv entwickelt und in 2017 in diesem Sinn stabilisiert. 2018 wurde zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften eine neue Aufteilungsvereinbarung abgeschlossen, der sich eine Verwertungsgesellschaft nicht angeschlossen hat. Diese fordert einen eklatant höheren Anteil, den die übrigen Gesellschaften als für nicht angemessen erachten. Der Konflikt ist noch nicht beigelegt, mit hoher Wahrscheinlichkeit kommt es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung. Für etwaige Rückzahlungen von Seiten der VGR wurden in den Bilanzen 2018, 2019 und 2020 Rückstellungen gebildet.

### **3.3 Voraussichtliche Entwicklung**

Auch hier gilt das oben Gesagte zu den Auswirkungen der COVID-19 Krise und zum Satzungsverfahren vor dem Urheberrechtssenat über die Tarife für die integrale, lineare Weitersendung. Zum Zeitpunkt der Berichtslegung kann nicht vorhergesagt werden, wie weit sich diese beiden Ereignisse auf den weiteren Geschäftsverlauf auswirken werden.

Abgesehen von der Tarifrage und dem Satzungsverfahren sollte im Bereich der integralen Weitersendung von Rundfunksendungen auch in der näheren Zukunft noch mit stabilen Einnahmen zu rechnen sein.

Es ist jedoch weiter mit geringen Substitutionseffekten zwischen dem „klassischen Kabel-TV“ und der integralen Weitersendung über neue digitale Netze wie IP-TV zu rechnen. Es war aber bereits in den Vorjahren sichtbar, dass auch die neuen Technologien in diesem Bereich die leicht sinkenden Teilnehmerzahlen im „klassischen Kabel-TV“ langfristig nicht ausgleichen werden. Es ist davon auszugehen, dass mittelfristig die Kunden – bedingt durch die technologische Weiterentwicklung von Diensten, Endgeräten und deren Konvergenz – überhaupt zu anderen Technologien (z.B. Satellit) oder zu anderen Konsumationsformen von TV-Inhalten (z.B. Internetdiensten wie On Demand oder Streaming Angeboten) wechseln.

Der Rechtsunsicherheit in Bezug auf die rechtliche Einordnung und Lizenzierungsmöglichkeit sogenannter „neuer Dienste“ wurde mit zwei Entscheidungen des OGH im Jänner 2021 beseitigt. Die VGR hat durch die Änderung des Wahrnehmungsvertrages diese Entwicklung vorweg genommen. Mit dem neuen Wahrnehmungsvertrag können zumindest für ein Teilbouquet auch Rechte für OTT Dienste in die VGR eingebracht und von dieser lizenziert werden.

Im Bereich der Speichermedienvergütung entwickeln sich die Gesamteinnahmen für alle Verwertungsgesellschaften relativ stabil bzw. geht die einhebende Gesellschaft austromechana GmbH von leicht sinkenden Einnahmen in den nächsten Jahren aus. Hier werden aber möglicherweise neue Einnahmequellen erschlossen werden, ein gerichtliches Verfahren über die Vergütung auf private Vervielfältigungen in Clouds ist beim EuGH anhängig.

Im Bereich der Wahrnehmung der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von Rundfunksendungen gemäß § 18 Abs 3 UrhG sollten in den nächsten Jahren Einnahmen von Hotels und privaten Krankenanstalten erzielt werden. Weiters ist geplant, die Einhebung der Vergütung auch auf die öffentlichen Krankenanstalten und die Fitnessbetriebe auszuweiten. Letztere wurden besonders von der COVID-19 Krise und

monatelangen Schließungen getroffen, sodass sich die Vertragsverhandlungen mit der Branchenvertretung eher schwierig gestalten werden.

Wien, am 01.06.2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'U. Sedlacek', with a long horizontal flourish extending to the right.

Mag. Ursula Sedlacek, MA  
Geschäftsführerin



## Beilage 3

---

### Bestätigungsvermerk

---

## 4. Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Jahresabschluss

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH,  
Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Geldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und dem Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG 2016).

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

#### Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Der Jahresabschluss der Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der am 2. Juni 2020 ein uneingeschränktes Prüfungsurteil zu diesem Abschluss abgegeben hat.

#### Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und dem Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG 2016) ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen

Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

## Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

### Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und dem Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG 2016).

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

### Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

### Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

### Bericht zu den Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016

Die im Transparenzbericht enthaltenen Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 sind gemäß § 46 Abs 1 VerwGesG 2016 durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Transparenzberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften des VerwGesG 2016.

Wir haben unsere Prüfung in Anlehnung an die österreichischen berufsrechtlichen Vorschriften durchgeführt.

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und Nachweise haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 festgestellt.

## **Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer**

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. (FH) Gerhard Wolf.

Wien, 2. Juni 2021

KPMG Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

qualifiziert elektronisch signiert:  
Mag. (FH) Gerhard Wolf  
Wirtschaftsprüfer